

Ihre Musiknutzung regeln

Möchten Sie in Ihrem Unternehmen, Verein oder öffentlichen Dienst² Musik in Räumen nutzen, zu denen nur das Personal³ Zutritt hat? Oder für die Warteschleife am Telefon? Oder als Hintergrundmusik für Ihre Webseite? Dann müssen Sie:

- eine Unisono-Lizenz beantragen
- eine Gebühr bezahlen

Das gilt unter anderem für die Nutzung von Musik:

- am Arbeitsplatz
- in Essensbereichen
- bei Betriebsfeiern

Beantragen Sie Ihre Lizenz

So füllen Sie Ihren Antrag korrekt aus:

- schreiben Sie in Großbuchstaben
- tragen Sie diese in die Felder ein

Emailen Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag an: company@unisono.be

Benötigen Sie ein weiteres Formular? Auf <http://www.unisono.be/en/licences/music-companies> können Sie es herunterladen. Möchten Sie für Ihre Tochter- und/oder Konzernunternehmen einen **Gruppenantrag**⁴ stellen? Dann fordern Sie über company@unisono.be das Formular ‚Gruppenantrag‘ an.

A. Informationen über Ihr Unternehmen, Ihren Verein oder Ihren öffentlichen Dienst

Name:

Rechtsform:

AG PG Einzelunternehmen VOG Öffentlicher Dienst

Sonstiges:

Rechnungsdaten:

Straße:

Nr. [] [] [] Pf.: [] [] [] PLZ: [] [] [] []

Ort:

USt.-Nr.: Unternehmens-Nr.:

E-Mail für elektronische Rechnungen

Ich wünsche eine Rechnungszustellung per Post:

Gewünschter Zahlungszeitraum:

jährlich

vierteljährlich

halbjährlich

Hausanschrift: (falls abweichend von Rechnungsanschrift)

Straße:

Nr. [] [] [] Pf. [] [] [] PLZ: [] [] [] []

Ort:

Ansprechpartner:

Herr. Frau

Vorname: Nachname:

Position: Telefon-Nr.:

Mobil: E-Mail:

B. Informationen über die Musiknutzung

Möchten Sie auch in öffentlich zugänglichen Bereichen Musik abspielen? Dann beantragen Sie hierfür Ihre Lizenz bitte direkt bei unisono.be.

1. Musik am Arbeitsplatz

Sie spielen Musik am Arbeitsplatz ab: Büros, Werkstätten, Montagehallen, Lagerräume, Archive oder sonstige Arbeitsplätze.

Anzahl VZÄ⁶ in Ihrem Unternehmen, Verein oder öffentlichen Dienst:

Welche Musikquellen verwenden Sie?

- nationale Radiosender (Radio 1, Q-Music, Klara, ...)
- lokale Radiosender (Radio FM Gold, Radio Minerva, FM Limburg, ...)
- CDs
- Musikcomputer mit Musikdatenbank
- Fernsehen

Sie können mehrere Antworten ankreuzen. Die Tarife bleiben hiervon unberührt.

2. Musik in Essensbereichen

Sie spielen Musik in einem oder mehreren Essensbereichen in Ihrem Unternehmen, Verein oder öffentlichen Dienst ab: Betriebsrestaurant, Speisesaal, Kantine, Cafeteria, Teeküche, ...

Name und Anschrift	Fläche (m ²)	Audio (Radio, CD, Computer,...) * *nur 1 Auswahl zulässig	audiovisuell (Fernsehen und Audio,...) * *nur 1 Auswahl zulässig

Welche Musikquellen verwenden Sie?

- nationale Radiosender (z. B.: Radio 1, Q-Music, Klara, ...)
- lokale Radiosender (Radio FM Gold, Radio Minerva, FM Limburg, ...)
- CDs
- Musikcomputer mit einer Musikdatenbank
- Fernsehen

Sie können mehrere Antworten ankreuzen.

Sie wünschen den **Kombinationstarif**, da Sie Musik am Arbeitsplatz und in dem/den Essensbereich(en) abspielen.

Dann achten Sie bitte darauf, dass Sie die obigen beiden Rubriken vollständig ausfüllen.

3. Musik bei Betriebsfeiern

Sie wünschen einen Jahrestarif für Ihr(e)/(n) Betriebsfeier, Weihnachtsfeier, Neujahrsempfang, Ruhestands-/Abschiedsfeier, Abteilungsfest, Bekanntmachung der Umsatzzahlen, ...

Achtung! In einigen Fällen gilt dieser Tarif nicht. Setzen Sie sich bitte mit Unisono in Verbindung, wenn:

- Sie eine Betriebsfeier mit Live-Musik organisieren.
- Sie für Ihre Betriebsfeier Eintritt verlangen.
- Sie eine Betriebsfeier in Ihrem Unternehmen, Verein oder öffentlichen Dienst veranstalten, die außerdem für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- Sie eine Betriebsfeier außerhalb Ihres Unternehmens, Vereins oder öffentlichen Dienstes organisieren.
- Sie nicht den Jahrestarif wählen.

Anzahl VZÄ in Ihrem Unternehmen, Verein oder öffentlichen Dienst:

Welche Musikquellen verwenden Sie?

- CDs
- Musikcomputer mit einer Musikdatenbank
- Fernsehen

Sie können mehrere Antworten ankreuzen. Die Tarife bleiben hiervon unberührt.

4. Musik für die Telefonwarteschleife

Für die Warteschleife bei eingehenden Anrufen spielen Sie Musik ab. Dafür müssen Sie eine Lizenz beantragen.

> Anzahl regulärer externer Leitungen, wie normale Telefonnummern, Gratis-Leitungen, ...:

> Anzahl kostenpflichtiger externer Leitungen, wie 070, 078, 090x, ...:

Zahlt der Anbieter Ihrer Telefonzentrale die Lizenzgebühren für Ihre Warteschleifenmusik? Dann müssen Sie hierüber keine Lizenz abschließen. Legen Sie einfach den Beleg Ihres Anbieters bei.

Sie spielen lizenzfreie Aufnahmen ab.

[Legen Sie bitte den Beleg des Anbieters dieser Aufnahmen bei.](#)

Welche Musik spielen Sie ab?

Sie spielen stets eine der folgenden CDs ab.

Titel der CD	Interpret oder Gruppe	EAN-Code

Spielen Sie regelmäßig mehr als drei CDs ab?

Dann legen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei, auf dem Sie den Titel, Interpreten bzw. die Gruppe und den EAN-Code dieser CDs angeben.

Sie spielen stets eine der folgenden Aufnahmen ab.

Titel des Stücks	Interpret oder Gruppe	Titel der CD	EAN-Code

Spielen Sie regelmäßig mehr als drei Aufnahmen ab?

Dann legen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei, auf dem Sie den Titel, Interpreten bzw. die Gruppe und den EAN-Code angeben. Die Tarife bleiben hiervon unberührt.

5. Hintergrundmusik für Ihre Unternehmenswebseite⁷

Webseite:

Sie spielen insgesamt maximal 15 Minuten Hintergrundmusik auf Ihrer Webseite ab.

Für Musik auf Webseiten gelten strenge Bedingungen.

- Hintergrundmusik auf eine Dauer von 15 Minuten beschränkt
- nicht-downloadbares Format
- keine Webradio-Anwendung
- Keine Werbe-, Promotions- oder Animationsspots (Flash, Video usw.)

Anzahl VZÄ in Ihrem Unternehmen, Verein oder öffentlichen Dienst:

> Verweisen mehrere Adressen auf dieselbe Webseite? Dann geben Sie diese bitte an: ...

Sie spielen lizenzfreie Aufnahmen ab

Legen Sie bitte den Beleg des Anbieters dieser Aufnahmen bei.

Welche Aufnahmen spielen Sie ab?

Titel	Interpret oder Gruppe	EAN-code

Spielen Sie regelmäßig mehr als drei Aufnahmen ab?

Dann legen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei, auf dem Sie den Titel, Interpreten bzw. die Gruppe und den EAN-Code angeben. Die Tarife bleiben hiervon unberührt.

6. Sonderregelung

Sie wünschen eine Sonderregelung.

Dann besuchen Sie bitte die Seite <http://www.unisono.be/en/licences/music-companies/special-provisions> und laden das Formular herunter. Füllen Sie es bitte aus und legen Sie es Ihrem Antrag bei.

7. Sie verwenden keine Musik

In Ihrem Unternehmen, Verein oder öffentlichen Dienst spielen Sie keine Musik ab.

8. Bestehende Lizenzen mit Sabam

Ihr Unternehmen hat bereits eine oder mehrere Lizenzen bei Unisono. Dann geben Sie hier bitte Ihre Kundennummer(n) an:

C. Begriffserklärungen

- (1) Haben Sie eine **Lizenz**? Dann können Sie nach der Bezahlung in Ihrem Unternehmen, Verein oder öffentlichen Dienst Musik abspielen.
- (2) Ein **Unternehmen, Verein oder öffentlicher Dienst** ist jede Rechtsperson, die auf die ein oder andere Weise Personen beschäftigt. Auf deren Räume zielt diese Lizenz ab.
- (3) **Räumen, zu denen nur Personal Zugang hat**, sind Räume, zu denen die Öffentlichkeit (Nicht-Beschäftigte) keinen Zugang hat. Für diese Räume gilt diese Lizenz.
- (4) Mit einem **Gruppenantrag** kann ein Mutterunternehmen alle Anträge für Tochter- oder Konzernunternehmen gleichzeitig stellen. Sie erhalten dann eine Rechnung, in der die je Unternehmen berechneten Lizenzgebühren zusammengefasst sind.
- (5) **Betriebsräumlichkeiten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind**, sind Räume, zu denen auch Nicht-Beschäftigte Zugang haben. Für diese Räume gilt die Lizenz nicht. Dazu müssen Sie sich mit Unisono in Verbindung setzen.
- (6) **VZÄ** = Vollzeitäquivalente. Das ist die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens, Vereins oder öffentlichen Dienstes, umgerechnet in Vollzeitstellen. Diese können Sie der jährlichen Sozialbilanz per 31. Dezember des betreffenden Jahres vor Rechnungsstellung entnehmen (Code 105).
- (7) **Hintergrundmusik auf einer Webseite** ist nicht-downloadbare Musik auf einer Webseite, auf die der Besucher keinen Einfluss hat. Sie dürfen maximal 15 Minuten Musik abspielen. Diese 15 Minuten Musik dürfen jedoch unbegrenzt wiederholt werden. Musik in Reklame, Videos oder anderen audiovisuellen Inhalten fallen nicht hierunter.
- (8) **Phonogramm**: Die erste Aufnahme (das Mutter- bzw. Masterband) des Tons. Im Rahmen dieser Lizenz wird darunter die erste Aufnahme der Musik und/oder eines Liedes verstanden.

Allgemeine geschäftsbedingungen – musik im unternehmen

1. Unisono-Benutzerlizenz

Unisono ist eine Plattform, die von PlayRight, Sabam und SIMIM gemäß dem Königlichen Erlass vom 17. Mai 2019 eingerichtet wurde, um die Sammlung von Lizenzgebühren für Autoren, ausübende Künstler und Musikproduzenten zu vereinfachen. Sabam verwaltet diese Plattform.

Der Zweck der Unisono-Benutzerlizenz (im Folgenden ‚die Lizenz‘ genannt) ist es, dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst die erforderliche Erlaubnis für die öffentliche Mitteilung geschützter Werke aus dem nationalen und internationalen Repertoire von Sabam (Artikel XI.165 des Wirtschaftsgesetzbuches) in seinen/ihren nicht-öffentlichen Bereichen (Arbeitsplätzen, Betriebsrestaurants) oder während Mitarbeiterfeiern zu erteilen. Die Lizenz umfasst auch die an SIMIM und PlayRight zu zahlende Angemessene Vergütung für die Nutzung von Aufführungen im Rahmen dieser Mitteilung an die Öffentlichkeit (Artikel XI.212 und 213 des Wirtschaftsgesetzbuches). SIMIM hat Sabam auch beauftragt, die Lizenzgebühren für die Telefonmusik in der Warteschleife und für die Hintergrundmusik auf Websites zu sammeln (Artikel XI.209 des Wirtschaftsgesetzbuches).

2. Verpflichtungen des Lizenznehmers

Das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst ist verpflichtet, mindestens 5 Tage vor dem Beginn der Musikknutzung einen vollständig ausgefüllten Lizenzantrag einzureichen. Mit dem Lizenzantrag wird auch die Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verbunden.

Das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst ist verpflichtet, Unisono unverzüglich über jede Änderung in seinen/ihren Räumlichkeiten oder in seiner/ihrer Tätigkeit zu informieren, die sich auf die Bedingungen für die Erteilung der Lizenz auswirken kann. Er/Sie hat Unisono auch über die Identität von Dritten zu informieren, die - gegebenenfalls - in seinen/ihren Räumlichkeiten Musik spielen. Auf Verlangen von Unisono muss das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst die für die Musikknutzung verwendete(n) Tonquelle(n) angeben und einen Überblick über die Werke und Aufführungen geben.

3. Umfang der Lizenz

Die Lizenz gilt für alle von dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst angegebenen Orte, an denen Musik gespielt wird.

Die Lizenz wird erst nach Bezahlung der Rechnung erteilt. Die Lizenz ist nicht übertragbar.

Bei der Aufführung mit mechanischen oder elektronischen Geräten beschränkt sich die Lizenz auf die Wiedergabe von Musik über Medien, die die erforderlichen Genehmigungen erhalten haben, oder über rechtmäßig hergestellte und/oder heruntergeladene Träger oder Dateien.

Die moralischen Rechte von Autoren und ausübenden Künstlern sind ausdrücklich vorbehalten.

4. Erhöhungen aufgrund des Fehlens einer vorherigen Meldung oder einer Verzögerung bei der Meldung

Werden geschützte Werke und Aufführungen ohne vorherige Genehmigung oder auf der Grundlage einer Meldung mit

falschen oder unvollständigen Parametern genutzt, erhöht sich der für die Lizenz fällige Betrag für die erste Vertragslaufzeit um 15% oder 100 Euro, nach Ermessen von Unisono. Für die Reisekosten eines Vertreters von Unisono werden dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst 75 Euro in Rechnung gestellt; für die Erstellung eines offiziellen Berichts 50 Euro.

Im Falle einer Meldung weniger als fünf Tage vor Beginn der Musikknutzung wird der für die Lizenz fällige Betrag für die erste Vertragslaufzeit um 15% oder 45 Euro erhöht, nach Ermessen von Unisono.

5. Abrechnung von Lizenzgebühren und Zahlung

Die Unisono-Lizenzgebühren werden gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt und sind von dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst innerhalb von dreißig Tagen per Überweisung auf das Bankkonto von Sabam-Unisono zu bezahlen.

6. Indexierung

Die Unisono-Lizenzgebühren sind an den in den geltenden Tarifen genannten Index gebunden. Diese Tarife werden jährlich am 1. Januar auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im vergangenen Jahr nach der folgenden Formel indexiert:

$(\text{Basisbetrag} \times \text{neuer Index}) / \text{Basisindex}$.

Jede Änderung des Index wird von Unisono dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst durch eine Mitteilung auf der Rechnung mitgeteilt.

7. Veröffentlichung von Tarifen und Sonderbedingungen

Die Tarife und die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unisono sind auf der Unisono-Website (unisono.be) verfügbar und können auch auf Anfrage angefordert werden. Mögliche Sonderbedingungen sind in den jeweiligen Tarifen enthalten und haben ggf. Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Startdatum und Dauer der Lizenz

Die Lizenz beginnt am 1. Tag des Monats, wenn die Meldung der Nutzung von Musik zwischen dem 1. und dem 15. Tag dieses Monats erfolgt. Erfolgt die Meldung zwischen dem 16. und dem 31. Tag eines Monats, beginnt die Lizenz am 1. Tag des Folgemonats.

In beiden Fällen gilt sie bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Sie wird dann stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, es sei denn, sie wird von einer der Parteien mindestens einen Monat vor dem Ablaufdatum des 31. Dezember des betreffenden Jahres schriftlich gekündigt. Wird die Tätigkeit in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres endgültig eingestellt, so kann das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst auf Antrag und gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises von einer zuständigen Behörde eine Erstattung in Höhe von 50 % der Lizenzgebühren erhalten, die er/sie für das Kalenderjahr, in dem die Tätigkeit endgültig eingestellt wurde, gezahlt hat. In allen anderen Fällen erfolgt keine Rückerstattung und sind die Lizenzgebühren bis zum Ende des Kalenderjahres fällig.

9. Ratenzahlung

Das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst kann verlangen, dass die jährliche Unisono-Benutzerlizenz vierteljährlich oder halbjährlich in Rechnung gestellt wird, mit einem Zuschlag von 14% bzw. 6% auf den fälligen Jahresbetrag.

10. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Tarife

Unisono verpflichtet sich, das Unternehmen, die Vereinigung oder den öffentlichen Dienst über Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifbedingungen mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten zu informieren. In diesem Fall muss das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst, das/die/der über die Änderungen informiert wurde und sie nicht akzeptieren kann, Unisono spätestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Die Lizenz endet an dem Tag, an dem diese neuen Bedingungen hätten in Kraft treten sollen.

Wird innerhalb der vorgenannten Frist kein Schreiben versandt, so wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifbedingungen akzeptiert.

11. Bußgelder und Einziehungskosten

Ist die Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum nicht bezahlt, wird dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst eine Pauschale von 15 Euro pro Mahnung in Rechnung

gestellt. Darüber hinaus kann Unisono eine Entschädigung von 15% des Rechnungsbetrages, mit einem Mindestbetrag von 125 Euro, verlangen, wenn die Rechnung mehr als fünfzehn Tage nach einer zweiten Mahnung unbezahlt ist. Entstehen Unisono zusätzliche Kosten, um die Zahlung der Rechnung zu erhalten, werden diese ebenfalls dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst in Rechnung gestellt.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt der Datenschutzerklärung von Unisono. Die Datenschutzerklärung von Unisono kann auf der Website unisono.be eingesehen werden. Die vom Lizenznehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden in die Unisono-Datenbank aufgenommen. Der Verwalter der Datei ist Sabam CV – zivilrechtliche Gesellschaft mit Sitz in 1000 Brüssel, Rue des Deux Eglises 41-43. Gemäß dem belgischen Recht und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO oder GDPR) hat der Lizenznehmer ein Recht auf Zugang und Berichtigung sowie das Recht, das öffentliche Register einzusehen.

13. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

Auf die Unisono-Benutzerlizenz ist das belgische Recht anwendbar. Streitigkeiten in dieser Hinsicht werden vor den Gerichten des Bezirks Brüssel oder des Wohnsitzes / Sitzes des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Diensts verhandelt, nach Ermessen von Unisono.

Anfangsdatum Musiknutzung:
wahrheitsgetreu ausgefüllt in:
Name:
Position:
Unterschrift: Datum:

Durch Rücksendung des Lizenzantragsformulars unter Angabe der verschiedenen Anwendungen des Musikrepertoires, dessen Nutzung erklärt wird, akzeptiert das Unternehmen, der Verein bzw. der öffentliche Dienst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Tarifbedingungen, die auf diesem Formular angegeben sind.

Mir ist bekannt, dass das vorsätzliche Machen unzutreffender und/oder unvollständiger Angaben gemäß belgischem Wirtschaftsgesetzbuch (Wetboek van Economisch Recht, Art. XI.293 § 1) strafbar ist.

Unisono (c/o Sabam Gen) kann im Rahmen dieser Lizenz die gemachten Angaben vor Ort überprüfen. Die in diesem Formular bereitgestellten Daten sind vertraulich und nach dem belgischen Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens und Artikel XI.281 und XV.113 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs geschützt.

E. Kontakt

Ausführliche Informationen finden Sie auf <http://www.unisono.be/en/licences/music-companies>. Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich auch an unseren Kundendienst wenden: company@unisono.be.

Unisono ist eine Zusammenarbeit von Sabam, PlayRight und SIMIM

Sabam Gen. – Rue des Deux Eglises 41-43 – 1000 Brüssel
T +32 2 286 82 11 – unisono.be – MWST BE 0402 989 270 – RJP Brüssel